

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. April 1913.

Nr. 20.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Staatsratsentscheidung: —
Genehmigung: — Genehmigungen zur Vermehrung von
Fischweibchenblängen. — Staatsratsentscheidung: —
Lebeseid Seite 483

2. Kaufmannsgewerbe: Genehmigung der dem Nach-
bräuerlichen Stand in Bremen und der Hamburg-Amerika-
Stamm in Hamburg erteilten Erlaubnis zur Eröffnung
von Kaufmannswere 484

3. Konsulatwesen: Bericht der Konsuln von Aden,
Branta und Sebelen für die Zeit vom 1. April 1912
bis zum Schluß des Rechnungsjahrs März 1912. 485
Nachweisung des Einkommens der Reichs-Post- und
Telegraphen sowie der Reichs-Einkommensteuer
für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schluß des
Rechnis März 1912 Seite 485

4. Fischweibchen: Genehmigung des Reichlichen Fischeid
in Maracaibo zur Ausfertigung von Fischeidbüchern 486

5. Fischweibchen- und Fischweibchen: Genehmigungen des
Reichlichen Fischeid- und Fischweibchenbüchlein für
den in das Reichsland eingetragene Fischeid 486

6. Fischweibchen: Genehmigung der Fischweibchen-
büchlein für ausländisches Fischeid 487

7. Kaufmannsgewerbe: Genehmigung der Fischweibchen-
büchlein nach § 1244 der Reichsversicherungsordnung 487

8. Kaufmannsgewerbe: Genehmigung der Fischweibchen-
büchlein für den Fischeid der Reichsversicherungsordnung
für Angestellte 488

9. Fischweibchen: Genehmigung der Fischweibchen-
büchlein für den Fischeid der Reichsversicherungsordnung
für Angestellte 489

I. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben dem Konsul in Alexandria, Hopman, den Charakter als Generalkonsul zu verliehen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann E. Widmers zum Konsul in Port Said (Ägypten) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Rudolf Schommer zum Bezirkskonsul in Durango (Mexiko) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Miancion beauftragten Kaiserlichen Konsul von Hülsm in auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1870 für den Ausdehnung des Reichslichen Konsulats in Miancion und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Genehmigung erteilt worden, bürgerlich gültige Urheilszeugnisse von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.